Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der BNetzA zu Speichernetzentgelten

Mannheim, 27. Februar 2026

Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass die BNetzA für Speicher keine 1:1-Anwendung des von ihr im Dezember 2025 vorgestellten Grundmodells auf Speicher anstrebt. Speicher nehmen im Energiesystem aufgrund ihrer Funktion als Ein- und Ausspeiser eine Sonderrolle ein, die es zu würdigen gilt. Dabei verfügen sie über erhebliche Flexibilitätspotenziale, die das von der BNetzA angestrebte neue Netzentgeltsystem netz- und systemdienlich aktivieren sollte.

Eine abschließende Bewertung der BNetzA-Vorschläge ist zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht möglich, da Modellrechnungen und konkrete Zahlen zur beispielhaften Berechnung von Businesscases fehlen. Um eine quantitative Abschätzung der Konsequenzen der Reformvorschläge der BNetzA zu ermöglichen und die Planungssicherheit für Projektierer zu stärken, sollte die BNetzA zeitnah solche Orientierungsrechnungen durchführen und vorstellen.

Zur vorzeitigen Beendigung der Entgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 EnWG

Die vorzeitige Beendigung der Entgeltbefreiung für Speicher, die bis zum 04.08.2029 in Betrieb gehen, lehnen wir ab. Speicher, die bis dahin in Betrieb gehen, sollten ihre Entgeltbefreiung über den gesamten Zeitraum behalten. Bestehende Anlagen wurden unter der Annahme der zwanzigjährigen Befreiung geplant und finanziert, weshalb eine vorzeitige Beendigung der Befreiung immense Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit haben kann, insbesondere wenn die BNetzA Speicher über ein modifiziertes Grundmodell an der Netzfinanzierung beteiligt.

Allein mit der Ankündigung, dass sie die vorzeitige Beendigung prüfen wird, hat die BNetzA große Verunsicherung geschaffen, da laufende Projekte unter der Annahme der Entgeltbefreiung geplant wurden. Es drohen Attentismus und Investitionsstopps. Die BNetzA ist daher dringend gefordert, schnellstmöglich Planungssicherheit mit Blick auf die Zukunft der Speicherentgelte zu schaffen, um einen Fadenriss beim Speicherausbau zu verhindern.

Es sollte jedoch ein Opt-in für Speicher für einen vorzeitigen Wechsel in die neue Entgeltsystematik geschaffen werden. Ein Wechsel würde bedeuten, dass sowohl Entgeltkomponenten mit Anreiz- als auch ggf. mit Finanzierungsfunktion für den Speicher fällig werden würden.

Anwendung der Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion auf Speicher

Wenn eine netzdienliche Ansiedlung sowie ein netzdienlicher Betrieb eines Speichers durch Baukostenzuschuss (BKZ) und dynamische Netzentgeltkomponente gewährleistet werden, ist eine Belastung eines Speichers durch Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion abzulehnen. Hierfür ist es notwendig, dass BKZ lokal und regional differenziert erhoben werden können und VNB die Möglichkeit haben, selbst Preissignale zu senden, welche die Signale aus vorgelagerten Netzebenen überwiegen. Es darf nicht dazu kommen, dass durch Maßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen nachgelagerte Netzebenen belastet werden.

Hält die BNetzA dennoch an der Einführung von Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion fest, sollte der Abschluss einer flexiblen Anschlussvereinbarung eine Grundlage für die Gewährung eines niedrigeren Entgelts sein können. Dabei sollte ein Speicher, abhängig vom Umfang der Vereinbarung, von den Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion vollständig befreit werden können.

Einen Mindestbeitrag zur Netzkostendeckung („Sockelbeitrag“) lehnen wir ab. Wenn sich ein Speicher netzdienlich verhält, sollte er über die dynamische Entgeltkomponente auch einen negativen Entgeltsaldo erreichen können. Ein „Sockelbeitrag“ hätte zur Folge, dass die Flexibilitätspotenziale von Speichern nicht vollständig gehoben werden könnten, da sich die Reaktion auf negative Entgelte nur bis zu einem gewissen Grad lohnen würde.

Multi-Use-Speicher

Um das vollständige Flexibilitätspotenzial von Multi-Use-Speichern ohne separaten Netzanschluss zu heben und die Vielzahl der Nutzerkonstellationen abzubilden, sollte eine Anwendung der zukünftigen Entgeltsystematik für netzgekoppelte Speicher ermöglicht werden, wenn eine messtechnische Abgrenzung möglich ist. Es sollte den Netznutzern ermöglicht werden, den Speicher entweder separat oder „integriert“ zu nutzen, bspw. um sich hinsichtlich der zu bestellenden Kapazität zu optimieren.

Zu BKZ

Um BKZ in der Projektplanung angemessen berücksichtigen zu können, muss der BKZ möglichst frühzeitig und verlässlich in der Projektplanung bekannt sein, damit er entsprechend einkalkuliert werden kann.